



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-179/2007-13
FA13A-11.10-180/2007-12

Ggst.: **Peter Zechner GesmbH & Co KG, KG Raßnitz,
Trockenbaggerung, Gewinnungsbetriebsplan;
Anton Puster Gesellschaft m.b.H., KG Raßnitz,
Trockenbaggerung, Gewinnungsbetriebsplan;
UVP-Feststellungsverfahren.**

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen-, und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Wolfgang Schupfer
Tel.: (0316) 877-3820
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 20. November 2007

Trockenbaggerungen

**Peter Zechner GesmbH & Co KG
Anton Puster Gesellschaft m.b.H.**

Marktgemeinde Kobenz

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Trockenbaggerung)**“ der **Peter Zechner GesmbH & Co KG** und der **Anton Puster Gesellschaft m.b.H. auf den Grundstücken Nr. 831 und 830 der KG Raßnitz, Gemeinde Kobenz**, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000), BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 149/2006: §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, Abs. 4 Z. 1 bis 3, Abs. 7 i.V.m. Anhang 1, Spalte 3, Z. 25 lit. c)
-

K o s t e n:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. sind folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 11/2002,
 - a) für diesen Bescheid

Gesamt: € 7,27

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Begründung

A) Verfahrensgang

Mit Eingabe vom 13. März 2007 hat die Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld einen Feststellungsantrag hinsichtlich einer möglichen UVP-Pflicht der Vorhaben Peter Zechner GesmbH & Co KG und Anton Puster Gesellschaft m.b.H. (beide Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes – Trockenbaggerung) bei der zuständigen UVP-Behörde, Fachabteilung 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, eingebracht; dies unter Anschluss der aufgelisteten Antragsunterlagen nach den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes.

- Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung Trockenbaggerung Puster (TB Mag. Stadlober, Feb.2007)
- Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung Trockenbaggerung Zechner (TB Mag. Stadlober, Feb.2007)
- Gewinnungsbetriebsplan - technischer Bericht Puster (DI Dr. Schippinger, 13.2.2007) inkl. Beilagen
- Gewinnungsbetriebsplan - technischer Bericht Zechner (DI Dr. Schippinger, 19.2.2007) inkl. Beilagen

Begründend wurde festgehalten, dass die Peter Zechner GesmbH & Co KG sowie die Anton Puster GmbH einen Schotterabbau (Trockenbaggerung) auf den Grundstücken Nr. 831 und 830 der KG Raßnitz, Gemeinde Kobenz planen. Dieser Abbau soll westlich der L550 (Kobenzner Straße), der S36 (Murtal Schnellstraße) und einer Gemeindestraße situiert werden. Östlich des Vorhabensgebietes befindet sich ein genehmigter Bergbaubetrieb (Nassbaggerung) der Peter Zechner GesmbH & Co KG.

Im Rahmen des von der UVP-Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen von amtlichen Sachverständigen der Fachbereiche Hydrogeologie, Schalltechnik und Immissionstechnik eingeholt und werden diese der Entscheidungsfindung zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Parteien- und Anhörungsrechte wurden der erkennenden Behörde Stellungnahmen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, der Umweltanwältin des Landes Steiermark sowie der Standortgemeinde Kobenz anverwahrt und stellen sich diese Stellungnahmen wie folgt dar:

Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes:

„Die Peter Zechner GmbH & CoKG und Anton Puster GmbH, beide KG Raßnitz, haben um die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für Trockenbaggerungen eingebracht. Aufgrund des Umstandes des gegebenen Nahebereiches des Vorhabens zum westlich gelegenen Siedlungsgebiet bedarf die gegenständliche Konstellation einer Kumulationsprüfung mit der östlich des Vorhabens gelegenen bereits bewilligten Nassbaggerung der Firma Zechner GmbH & CoKG.

Aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung wird dazu Folgendes festgehalten:

Vom gegenständlichen Vorhaben werden keine Oberflächengewässer, sondern lediglich der Grundwasserkörper „GK100099 Mittleres Murtal“ betroffen. Dieser Grundwasserkörper befindet sich sowohl quantitativ als auch qualitativ in gutem Zustand laut WRRL.

Zur Frage der Kumulation muss angemerkt werden, dass aus Sicht des Grundwasserschutzes die geplanten Trockenbaggerungen – zumal in keinem Schon- oder Schutzgebiet gelegen – keine Verschlechterung für die regionale Trinkwasserversorgung nach sich ziehen werden, da weder das Grundwasser noch dessen Schwankungsbereich vom geplanten Abbau berührt werden.

Dies steht in einem krassen Gegensatz zu einer Nassbaggerung, wo das Grundwasser freigelegt wird und Einträge ins Grundwasser ermöglicht werden. Außerdem kommt es durch die Freilegung zu einer Verkippung des Wasserspiegels, was bei einer Trockenbaggerung ausgeschlossen werden kann.

Auch (hydro-)geologisch unterscheiden sich die zwei Standorte voneinander: Die geplanten Trockenbaggerungen sind auf der Niederterrasse gelegen, deren Grundwasser von Zuflüssen aus dem Randgebirge alimentiert wird. Bei der bereits vorhandenen Nassbaggerung kann davon ausgegangen werden, dass es sich aufgrund der Nahelage zur Mur um den Grundwasserbegleitstrom, also Murfiltrat, handelt. Somit kann auch aus (hydro-)geologischer Sicht kein entscheidender Zusammenhang erkannt werden.

Die einzige Gemeinsamkeit der beiden Abbaubereiche liegt darin, dass es sich um einen gemeinsamen Grundwasserkörper handelt. Die Abgrenzung der Grundwasserkörper wurde aber bewusst nur überblicksmäßig festgelegt, um größere Einheiten zu erhalten. Detaillierte regionale Unterschiede finden darin keine Berücksichtigung.

Daher kann abschließend festgehalten werden, dass aus Sicht der Wasserwirtschaft kein relevanter Zusammenhang zwischen den beiden Vorhaben und der Nassbaggerung Zechner besteht und eine Kumulation daher ausgeschlossen werden kann.“

Stellungnahme Umweltanwältin des Landes Steiermark:

„In der Gegenstandssache wird im Rahmen der Einzelfallprüfung von der Umweltanwältin fristgerecht nachstehende Stellungnahme abgegeben.

Die Peter Zechner GesmbH & Co KG sowie die Anton Puster GmbH planen einen Schotterabbau (Trockenbaggerung) auf den Gst. Nr. 831 und 830 der KG Raßnitz, Gemeinde Kobenz. Dieser Abbau soll westlich der L 550 (Kobenzner Straße), der S 36 (Murtal Schnellstraße) und einer Gemeindestraße situiert werden. Östlich des Vorhabensgebietes befindet sich ein bestehender Bergbaubetrieb (Nassbaggerung) der Peter Zechner GesmbH & Co KG.

Wie den eingereichten Planunterlagen entnommen werden kann, kann der räumliche und sachliche Zusammenhang beider Neuvorhaben nicht negiert werden und sind beide Vorhaben im Sinne der Bestimmungen des UVP-Gesetzes als Einzelvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von 4,6 ha zu werten.

Die geplante Lockergesteinsentnahme erreicht den, eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehenden Schwellenwert nicht.

Aufgrund des Umstandes des gegebenen Nahebereichs des Vorhabens zum westlich gelegenen Siedlungsgebietes (Unterschreitung des 300 m Grenzbereiches; Schutzkategorie „E“ d. Anhang 2 zum UVP-G 2000) bedarf die gegenständliche Konstellation einer Kumulationsprüfung mit der östlich des Vorhabens gelegenen bereits bewilligten Nassbaggerung der Firma Zechner GesmbH & Co KG.

Das im § 3 Abs. 2 UVP-Gesetz 2000 angeführte Kriterium des gemeinsamen Erreichen des Schwellenwertes von 10 ha wird erfüllt (4,6 ha – siehe oben- und 13 ha bewilligte Nassbaggerung) und verbleibt das zu prüfende Kriterium des räumlichen Zusammenhanges und bejahendenfalls erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000.

Aufgrund der Durchsicht der beiden Gewinnungsbetriebspläne der geologisch-lagerstättenkundlichen Beschreibung beider Trockenbaggerungen und der von den Amtssachverständigen des Amtes d. Stmk. Landesregierung (Hydrogeologie, Schalltechnik, Immissionstechnik) abgegebenen Stellungnahmen gelangt der Vertreter der Umweltschützerin zum Ergebnis, dass diese schlüssig, vollständig und nachvollziehbar erscheinen.

Die gutachterliche Meinung, dass die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse aus schalltechnischer Sicht bei plan- und projektsgemäßem Abbaubetrieb nicht verändert werden, wird geteilt.

Zur Stellungnahme des immissionstechnischen Sachverständigen vom 10. Oktober 2007 wird angegeben, dass auch diese schlüssig und nachvollziehbar ist und auch hier der Beitrag des genehmigten Schotterabbaus höchstens rechnerisch zu ermitteln sein kann.

Die gutachterliche Stellungnahme, dass aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen der beantragten Vorhaben und der bestehenden genehmigten Nassbaggerung im Hinblick auf das schutzwürdige Siedlungsgebiet nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wird daher von der Umweltschützerin geteilt.

Ein räumlicher Zusammenhang wird jedenfalls bejaht, dies ergibt sich meines Erachtens auch aus den beigelegten Sachverständigengutachten.

Zusammenfassend wird noch einmal ausgeführt, dass auch aus Sicht der Umweltschützerin nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Siedlungsgebiet zu rechnen ist.

Stellungnahme der Standortgemeinde Kobenz:

Zum o.a. Schreiben der FA13A nimmt die MG Kobenz fristgerecht Stellung wie folgt:

Die eingeholten Gutachten liegen der Gemeinde nunmehr vor. Das gegenständliche Projekt ist jedoch in der Gemeinde umstritten und wird insbesondere von den im Nahebereich wohnenden BürgerInnen abgelehnt. Insbesondere wird eine erhebliche Lärm-, Staub- und Verkehrsbelastung befürchtet und ist daher mit erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu rechnen.

Das Grundstück 830 KG Raßnitz wurde im Jahre 1999 als Sondernutzung im Freiland Bodenauswechslung festgelegt. Im diesbezüglichen Erläuterungsbericht findet sich der Hinweis, dass dem Antrag des Grundeigentümers vom 28. Juli 1998 die Vorstellung zu Grunde liegt, im Trockenbauverfahren Bodenmaterialien zu entnehmen, mit verpflichtender Auferlegung dieses Grundstück 2 Jahre zu nutzen und innerhalb dieser 2 Jahre wieder zu befüllen und landwirtschaftlich zu rekultivieren. Dieser Antrag des Grundeigentümers war Basis für die Festlegung der o.a. Sondernutzung im Flächenwidmungsplan 3.02.

Für das Grundstück 831 KG Raßnitz wurde von Seiten des Gemeinderates auf Antrag des Grundeigentümers in der Sitzung vom 25. Oktober 2006 der Beschluss gefasst, dass dem Schotterabbau der beiden Antragsteller unter Auflagen die Zustimmung gemäß § 82 Abs. 2 Z. 2 MinRog gegeben wurde. Auf das beiliegende Sitzungsprotokoll darf hingewiesen werden.

Zu den übermittelten Unterlagen ersucht die Gemeinde daher insbesondere um Überprüfung der Immissionssituation und der Modalitäten des Abbaues. Die Angaben zur Betriebsdauer basieren auf einer Betriebszeit von max. 30 Minuten auf Grdstk. Nr. 830 und max. 60 Minuten auf Grdstk. Nr. 831 täglich (Mo-Fr). Es stellt sich die Frage, ob diese Annahme realistisch ist und ob die Emissionsauswirkungen der beiden Betriebe kumulativ zu betrachten sind.

Weiters ersucht die Gemeinde um Berücksichtigung der von ihr im Raumordnungsverfahren und im Gemeinderatsbeschluss erteilten Auflagen.

Weitere berücksichtigungswürdige Stellungnahmen wurden nicht beigebracht.

B) Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

Gemäß § 3 Abs. 2 des UVP-G 2000 hat die Behörde bei Neuvorhaben, die mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist, ist eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs.4 Z1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs.7 ist anzuwenden.

Durch Verweis auf die Kriterien des Abs 4 Z1 bis 3 im vorletzten Satz des § 3 Abs 2 UVP-G ist klargestellt, dass im Rahmen der Kumulationsprüfung von in Anhang 1 Spalte 3 genannten Vorhaben nicht jedwede kumulierende Umweltauswirkung zu betrachten ist, sondern nur solche, die den Schutzzweck des kategorisierten Schutzgebietes betreffen; dies ist auch aus der Anordnung des Abs 4 Z 3 letzter Satz ersichtlich, wonach bei Vorhaben der Spalte 3 des

Anhanges 1 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist.

Für den konkreten Fall:

Wie den vorgelegten Planunterlagen entnommen werden kann, kann der räumliche und sachliche Zusammenhang beider Trockenbaggerungen nicht negiert werden und sind beide Vorhaben im Sinne der Bestimmungen des UVP-Gesetzes als ein „Vorhaben“ mit einer Flächeninanspruchnahme von 4,6 ha zu werten.

Die geplanten, als Einheit zu betrachtenden Lockergesteinsentnahmen erreichen den, eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehenden Schwellenwert von mindestens 10ha nicht.

Aufgrund des Umstandes des gegebenen Nahebereichs des „Vorhabens“ zum westlich gelegenen Siedlungsgebiet (Unterschreitung des 300 m Grenzbereiches; Schutzkategorie „E“ d. Anhang 2 zum UVP-G 2000) bedarf die gegenständliche Konstellation einer Kumulationsprüfung mit der östlich des „Vorhabens“ gelegenen bereits bewilligten Nassbaggerung der Firma Zechner GesmbH & Co KG.

Das im § 3 Abs. 2 UVP-Gesetz 2000 angeführte Kriterium des gemeinsamen Erreichens des Schwellenwertes von mindestens 10 ha wird erfüllt (4,6 ha - siehe oben - und 13 ha bewilligte Nassbaggerung) und verbleibt das zu prüfende Kriterium des räumlichen Zusammenhanges und bejahendenfalls im Rahmen einer vorzunehmenden Einzelfallprüfung erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000.

Ein räumlicher Zusammenhang zwischen Vorhaben im räumlichen Naheverhältnis ist gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 kumulieren würden. Wie den Stellungnahmen der Sachverständigen für Schalltechnik und Hydrogeologie entnommen werden kann, ist die Frage des räumlichen Zusammenhanges (als Vorprüfung) zu verneinen. In den Ausführungen des immissionstechnischen Amtssachverständigen wird klargestellt, dass ein räumliches Naheverhältnis nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, weshalb unter Anwendung der Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu prüfen ist, ob unter Berücksichtigung der Kriterien des § 3 Abs. 4 mit einer erheblichen Beeinträchtigung des kategorisierten Schutzzwecks der Schutzgutkategorie „E“ (Siedlungsgebiet) gerechnet werden kann. Entscheidungsrelevanter Beurteilungsgegenstand ist die Frage, ob durch das Zusammenwirken der Umweltauswirkungen beider Projekte („Vorhaben“ und genehmigte Nassbaggerung Zechner) mit vergleichbaren Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wie bei gleichartigen Vorhaben, die den gesetzlich vorgegebenen Schwellenwert (hier Anhang 1, Spalte 3 Z25 lit. c): mindestens 10ha) erreichen.

Dem Gutachten des immissionstechnischen Amtssachverständigen kann schlüssig und nachvollziehbar entnommen werden, dass (der in Einzelfällen relevante räumliche Konnex kann zumindest rechnerisch nicht negiert werden) von erheblichen Auswirkungen nicht gesprochen werden kann. Wirkungsbezogene Umweltauswirkungen, die einem gleichartigen

Vorhaben mit einer Aufschluss- und Abbaufäche¹ von mindestens 10 ha zurechenbar wären, können nicht erkannt werden.

Zu den Stellungnahmen:

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan/Umweltanwaltschaft

Im Rahmen des Anhörungsrechts wurde seitens der Wasserwirtschaftlichen Planung ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem „Vorhaben“ und der genehmigten Nassbaggerung nicht konstatiert und bedarf es keiner weitergehenden Befassung.

Vom Vertreter der Umweltanwaltschaft Graz wurde den eingeholten fachlichen Stellungnahmen Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit zugesprochen und zum Ausdruck gebracht, dass nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das schutzwürdige Siedlungsgebiet zu rechnen sei; eine vertiefende Auseinandersetzung kann als entbehrlich bezeichnet werden.

Marktgemeinde Kobenz

Den raumplanerischen Anmerkungen sowie der angeführten erteilten Zustimmungserklärung zur Unterschreitung der sog. absoluten Abbauverbote kann keine Entscheidungsrelevanz (erinnert wird an die Ausrichtung des Verfahrens ausschließlich auf die Fragen räumlicher Zusammenhang/ erhebliche Umweltauswirkungen) beigemessen werden.

Die in Zweifel gezogenen Abbaumodalitäten und Betriebsdauern sind im Rahmen der einzelmaterienrechtlichen Genehmigungsverfahren (hier: MinroG) vertiefend zu klären bzw. zu hinterfragen. Grundsätzlich obliegt es den potenziell Berechtigten den Projektrahmen einzuhalten, wobei von einem konsensgemäßen Verhalten auszugehen ist (vgl. VwGH 30.6.2004, 2001/04/0204).

Die Frage der gemeinsamen Betrachtung der Vorhaben Puster und Zechner wird im Rahmen der Darlegung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (siehe oben A)) aufgegriffen und werden beide Einzelvorhaben aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhanges dem Vorhabensbegriff des UVP-G2000 subsumiert und darauf aufbauend die Anwendbarkeit der eigentlichen Kumulationsbestimmungen rechtlich verifiziert; auch emissionsseitig werden beide Vorhaben gemeinsam in die Kumulationsbetrachtung einbezogen und darauf von den beigezogenen Sachverständigen reflektiert.

Die monierten erheblichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen der rechtlichen Abhandlung (siehe oben) als nicht gegeben erachtet. Die in Einzelfällen rein rechnerisch ermittelbare Kumulation lässt zwar eine allfällige Umweltbeeinträchtigung erwarten, weshalb von einer zaghaften Bejahung des räumlichen Zusammenhanges ausgegangen werden kann. Aus diesem - rein rechnerisch - festgestellten Zusammenwirken der Umweltauswirkungen lässt sich jedoch keine vergleichbare Umweltbelastung ableiten, die aus einem Vorhaben resultieren würde, welches den Schwellenwert von 10 ha erreicht.

¹ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbaubabschnitte heranzuziehen.

Die im Rahmen der Einzelfallprüfung vorgenommene Grobbeurteilung des Vorhabens führt zur Schlussfolgerung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks verneint werden kann. Vertiefende Auswirkungsbeurteilungen sind im Rahmen der materiengesetzlich zu beurteilenden Verwaltungsvorschriften vorzunehmen.

Für das ggst. Vorhaben war demzufolge festzustellen, dass keine UVP-Pflicht vorliegt und war spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung stützt sich auf das Erkenntnis des VwGH, wonach - im Hinblick auf die Nichtigkeitssanktion des § 3 Abs. 6 UVP-G - die vorzunehmende Klarstellung einer UVP-Pflicht eines Vorhabens im Rahmen eines Feststellungsverfahrens auch im Interesse des Projektwerbers liege (vgl. VwGH 2003/03/0160-8 v. 6.8.2006).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt!)

i.V. Mag. Wolfgang Schupfer eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Peter Zechner GesmbH & Co KG, Reifersdorf 4, 8720 Knittelfeld, p.zechner@aon.at; unter Anschluss eines Erlagscheines;
2. die Anton Puster GmbH, Reifersdorf 7, 8720 Knittelfeld, per E-Mail: anton@puster.at; unter Anschluss eines Erlagscheines;
3. Planungsbüro Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner, Ziviltechniker Ges.m.b.H., z.Hd. Herrn Pichler, Wilhelm-Raabe-Gasse 14, 8010 Graz, per E-Mail: office@schippinger.at

4. Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld, 8720 Knittelfeld, Anton-Regner-Straße 2, unter Anschluss der vorgelegten Unterlagen, per E-Mail: bhkf@stmk.gv.at und harald.schnedl@stmk.gv.at;
5. Marktgemeinde Kobenz, 8720 Kobenz 9, per E-Mail: gde@kobenz.steiermark.at;
6. Umweltschwermetalle des Landes Steiermark, MMag. Ute Pöllinger, 8010 Graz, Stempfergasse 7, per E-Mail: ute.poellinger@stmk.gv.at; christopher.grunert@stmk.gv.at;

Ergeht nachrichtlich an:

7. Fachabteilung 19A, Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft, 8010 Graz, Stempfergasse 7, per E-Mail: fa19a@stmk.gv.at;
8. Fachabteilung 17B, Alberstraße 1, 8010 Graz, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Ernst Simon, zur Kenntnis, per E-Mail: ernst.simon@stmk.gv.at
9. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per E-mail: uvp@umweltbundesamt.at;